

Hinweise

zu den angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII sind auch angemessene Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Maßstab für die Angemessenheit sind ortsübliche Unterkunftskosten für Verbrauchsgruppen mit niedrigem Einkommen. Um die Kosten für derartigen Wohnraum festlegen zu können, wurde eine Erhebung der tatsächlichen Miet- und Nebenkosten in den Kommunen der StädteRegion Aachen vorgenommen.

Dabei ergaben sich unter Berücksichtigung des Nachfragerkreises, der jeweiligen Angebotssituation, der angemessenen Wohnungsgrößen und der qm-Preise für Miete und Nebenkosten folgende Richtwerte als Bruttokaltmiete, d.h. Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizkosten, pro Monat:

Haushaltsgröße	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Aachen	380,50	458,25	555,20	668,80	742,50
Alsdorf	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40
Baesweiler	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40
Eschweiler	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40
Herzogenrath	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40
Monschau	308,00	388,05	492,00	613,70	613,70
Roetgen	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40
Simmerath	308,00	388,05	492,00	613,70	613,70
Stolberg	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40
Würselen	329,00	390,00	493,60	597,55	642,40